

4. **Aufopferungsanspruch.** Für rechtmäßige Eingriffe des Staates, durch die dem Betroffenen ein Schaden an der Gesundheit entstanden ist, kann nur auf gesetzlicher Grundlage ein Anspruch auf Entschädigung bestehen. Hier handelt es sich nicht um eine Enteignung oder einen sonstigen Eingriff in das Eigentum, die oder der unter Art. 16 fällt oder fallen könnte. Die Staatshaftung des Art. 104 greift nicht durch, weil die Maßnahme nicht ungesetzlich (rechtswidrig) ist.

a) Dieser im herkömmlichen deutschen Recht unter den Begriff der Aufopferung gebrachte Fall hat insbesondere für den Impfschaden in § 38 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen²⁵ eine positiv-rechtliche Regelung gefunden. Treten durch Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen sowie durch sonstige Seuchen- und Bekämpfungsmaßnahmen Gesundheitsschäden auf, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens. Der Anspruch erstreckt sich auf die Kosten der notwendigen Untersuchung, der Behandlung und Rehabilitation, der Pflege, auf den entgangenen Verdienst bei einer Erwerbsminderung, eine Entschädigung bei sonstigen körperlichen Nachteilen und auf die notwendigen Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ist vom Betrieb Lohnausgleich wie bei Quarantäne nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften (§ 282 Arbeitsgesetzbuch^{26 27}) zu gewähren. Es wird also der volle Schaden ersetzt.

b) Da Wild im Volkseigentum steht (s. Rz. 28 zu Art. 12) ist es angemessen, daß der Staat für Wildschäden haftet. Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung über Schadensersatzansprüche bei Wildschäden — Wildschädenverordnung — vom 30. 10. 1958²⁸. Wenn eine zusammenhängende landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Fläche, die mit der gleichen Kulturart bebaut ist, von Wildschaden betroffen wird, ist Ersatz an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu leisten, wenn der Schaden mehr als 10% beträgt. Bei LPG oder VEG wird der Schaden, der mehr als 250 M beträgt, unabhängig vom prozentualen Schadenanteil der Fläche vergütet. Ersatz wird nicht geleistet für Wildschäden an Gärten, Obstplantagen, Weinbergen, Baumschulen, Alleen und einzeln stehenden Bäumen.

c) Eine Gefährdungshaftung besteht auch bei Strahlenschäden, die durch den Betrieb von Atomenergieanlagen entstehen. Wird durch das Betreiben einer Kernanlage oder den Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen oder radioaktiven Stoffen einschließlich der Abfallbeseitigung infolge ionisierender Strahlung ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der (staatliche) Rechtsträger der Anlage oder des radioaktiven Stoffes verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Geschädigte hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt²⁹. Ist der Ersatzpflichtige ge nicht zu ermitteln oder kann er aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen

26 § 21 Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten - (Naturschutzverordnung) vom 14. 5. 1970 (GBl. II S. 331).

27 Vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).

28 Verordnung über Schadensersatzansprüche bei Wildschäden - Wildschadenverordnung - vom 30. 10. 1958 (GBl. I S. 801).

29 § 9 a.a.O. wie Fußnote 12; Verordnung zum Atomenergiegesetz - Haftung für Strahlenschäden - vom 28. 3. 1962 (GBl. II S. 152).